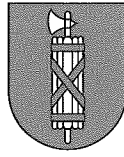


000257



# KANTON ST. GALLEN OFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung der Stiftung

**St. Galler Schiedsordnung**

mit Sitz in St. Gallen

vom 19. Dezember 2008

Vor der unterzeichnenden öffentlichen Notarin, Rechtsanwältin Christine Kobelt, sind heute in ihrem Büro am Marktplatz 4 in 9004 St. Gallen zur Errichtung der

### **Stiftung St. Galler Schiedsordnung**

mit Sitz in St. Gallen

erschienen:

1. Herr Markus Joos, Rechtsanwalt, geb. 29. August 1959, von Bad Bagaz SG, wohnhaft in 9100 Herisau, Präsident des St. Gallischen Anwaltsverbandes
2. Herr Dr. Urs Glaus, geb. 25. Juli 1953, von Benken und St. Gallen, wohnhaft 9000 St. Gallen, Vizepräsident des St. Gallischen Anwaltsverbandes

Die Erschienen haben die unterzeichnende öffentliche Notarin gestützt auf die ihnen gemäss Protokoll der Vorstandssitzung vom 27. November 2008 vom Vorstand des St. Gallischen Anwaltsverbandes erteilten Vollmacht ersucht, die nachfolgenden Erklärungen zu beurkunden:

Gestützt auf Art. 80 ff. ZGB wird hiermit durch den St. Gallischen Anwaltsverband die

#### **„Stiftung St. Galler Schiedsordnung“**

errichtet, für welche die nachstehenden Bestimmungen gelten:

#### **I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung**

##### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Stiftung St. Galler Schiedsordnung“ (nachfolgend Stiftung) wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## **Art. 2 Zweck**

Die Stiftung stellt interessierten Kreisen ein Schiedsverfahren zur Verfügung, in welchem fachlich kompetente Schiedsrichter in einem raschen, allen rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Verfahren über schiedsfähige Streitsachen zu angemessenen Kosten urteilen.

## **Art. 3 Vermögen**

Der Stifter, der St. Gallische Anwaltsverband, widmet als Stiftungsvermögen CHF 15'000.- in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

## **II. Organisation der Stiftung**

### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

### **Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihr Honorar wird nach einem Reglement bestimmt, welches der Stiftungsrat erlässt.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Personen, welche unter Vorbehalt einer vom Stiftungsrat vorgesehenen abweichenden Regelung kollektiv zu zweien zeichnen:

- Dr. Rudolf Schwager, von St. Gallen, in St. Gallen, Präsident,
- Dr. Urban Slongo, von Herisau, in St. Gallen,
- Dr. Fabio Schlüchter, von St. Gallen, in St. Gallen,

- Dr. Kurt Weigelt, von St. Gallen, in St. Gallen
- lic. iur. Rita Wenger-Lenherr, von Blumenstein/BE, in Häuslenen/TG

#### **Art. 6 Konstituierung und Ergänzung**

Der Präsident und die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand des St. Gallischen Anwaltsverbandes ernannt und abberufen.

#### **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Ist ein Mitglied während der Amtszeit zu ersetzen, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger auf den Rest der Amtszeit gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit darf insgesamt höchstens neun Jahre betragen.

Die Amtsdauer läuft jeweils bis 30. April, erstmals bis 30. April 2012.

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Vorstandes des St. Gallischen Anwaltsverbandes abweichende Bestimmungen über die Amtsdauer erlassen.

#### **Art. 8 Aufgaben**

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung. Er erfüllt alle Aufgaben, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der St. Galler Schiedsordnung;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
- e) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden des Stifters und der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat erfüllt die Aufgaben als Board gemäss der St. Galler Schiedsordnung, insbesondere:

- a) Aufnahme von Bewerbern in die Schiedsrichterliste und Streichung von Schiedsrichtern aus der Liste; die entsprechenden Entscheide des Boards sind nicht anfechtbar;
- b) Ernennung von Schiedsrichtern in einzelnen Verfahren;
- c) Erlass der Kriterien für die Kontrolle der Qualität der Verfahrensführung und der Arbeit der Schiedsrichter;
- d) Kontrolle der Qualität der Verfahrensführung und der Schiedsrichter nach den von ihm festgelegten Qualitätsstandards;
- e) Erlass des Rahmentarifs für die Kosten des Schiedsgerichtes.

Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung und deren Entschädigung.

#### **Art. 9 Delegation von Aufgaben**

Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 berechtigt, einzelne Aufgaben, insbesondere seine Aufgabe als Board an ein von ihm zu wählendes Gremium von mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen, zu übertragen.

#### **Art. 10 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder beschliessen und wählen, sofern kein Mitglied diese verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 14 Tage vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen.

## **Art. 11 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB). Vorbehalten bleibt eine Befreiung von der Revisionspflicht.

Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.

Der Stiftungsrat stellt den Bericht der Revisionsstelle dem Vorstand des St. Gallischen Anwaltsverbandes und der Aufsichtsbehörde zu.

### **III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung**

#### **Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Vorstandes des St. Gallischen Anwaltsverbandes der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85 f. ZGB beantragen.

#### **Art. 13 Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Ein Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Aufhebung der Stiftung aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) bedarf der Zustimmung durch die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes des St. Gallischen Anwaltsverbandes.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen dem St. Gallischen Anwaltsverband.

#### IV. Handelsregister

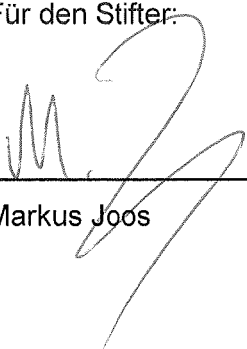
##### Art. 14 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.

Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

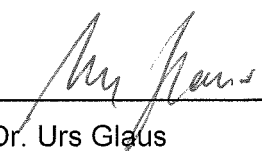
St. Gallen, den 19. Dezember 2008

Für den Stifter:



---

Markus Joos



---

Dr. Urs Glaes

**fünffach ausgefertigt**

## Öffentliche Beurkundung

Die unterzeichnende öffentliche Notarin, Christine Kobelt, bestätigt, dass

- sie die Identität und die Handlungsfähigkeit des Stifters festgestellt hat;
- sie den Stifter über das zu beurkundende Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 18 Abs. 1 EGzZGB des Kantons St. Gallens belehrt hat;
- sie den vorstehenden Errichtungsakt nach den gesetzlichen Vorschriften sowie gemäss den Willensäusserungen des Stifters verfasst hat;
- der Stifter die Urkunde selber gelesen und darauf hin erklärt haben, die darin enthaltenen Erklärungen entsprechen seinem freien Willen;
- ihr und dem Stifter alle in der Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben;
- der Stifter die Urkunde in Gegenwart der öffentlichen Notarin eigenhändig unterzeichnet hat ;
- sich die Beurkundung ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden in ihrem Büro am Marktplatz 4 in St. Gallen vollzogen hat.

St. Gallen, den 19. Dezember 2008, 9.20 Uhr

Die öffentliche Notarin:



Christine Kobelt

